

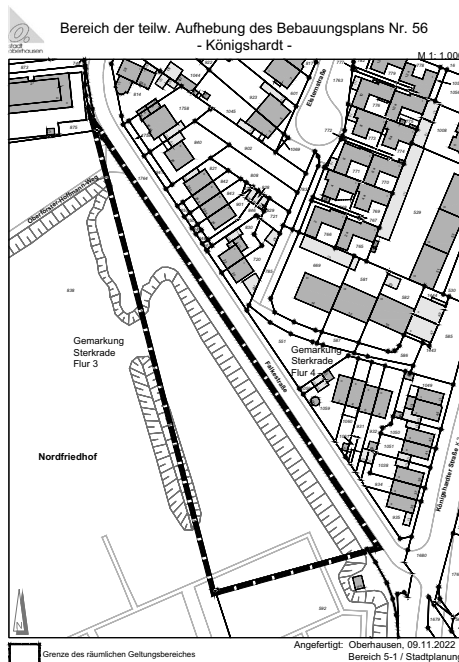
Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den einleitenden Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt -

- I. Der Rat der Stadt hat am 20.03.2023 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - (in Kraft seit dem 15.07.1969) im Bereich der Falkestraße einzuleiten.

Das teilweise Aufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - im Bereich der Falkestraße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 3, und umfasst Teile des Flurstücks Nr. 838.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Aufhebungsgebietes einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 20.03.2023 gefasste Beschluss, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - (in Kraft seit dem 15.07.1969) im Bereich der Falkestraße einzuleiten, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses für das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - (in Kraft seit dem 15.07.1969) im Bereich der Falkestraße stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 20.03.2023 gefassten Beschluss überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 05.04.2023

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56:

Der derzeitige Standort der freiwilligen Feuerwehr Königshardt an der Falkestraße ist nicht mehr zeitgemäß und weist erhebliche bauliche Anpassungs- und Modernisierungsbedarfe auf, die nach Prüfungen des Baumanagements der Servicebetriebe Oberhausen (SBO) an diesem Standort nicht baulich umgesetzt werden können. Im Zuge der Standortsuche wurden durch die SBO, die Fachverwaltung und die freiwillige Feuerwehr insgesamt neun Standortalternativen im Oberhausener Norden geprüft.

Der Präferenzstandort Falkestraße liegt ca. 100 m südlich des derzeitigen Standortes, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - (Teilbereich des Flurstücks Nr. 838, Gemarkung Sterkrade, Flur 3).

Der Bebauungsplan Nr. 56 - Königshardt - setzt an dieser Stelle eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ fest und deklariert die Fläche im Wege einer nachrichtlichen Übernahme als Verbandsgrünfläche Nr. 10 entsprechend des Verbandsgrünflächenkatasters des Regionalverbands Ruhr. Im Regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr 2030 ist der Standort als Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) dargestellt.

Vor diesem planungsrechtlichen Hintergrund stehen einem Ersatzneubauvorhaben der Feuerwache der freiwilligen Feuerwehr Königshardt am in Rede stehenden Standort planungsrechtliche Vorschriften entgegen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans i.S.v. § 31

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 51 bis 52

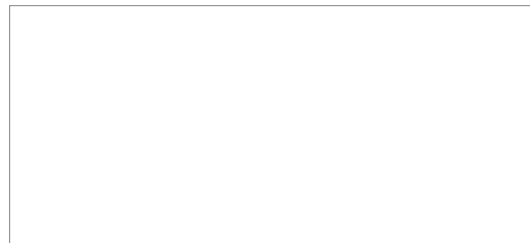
Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Abs. 2 BauGB zugunsten des Bauvorhabens scheitert an einer Tangierung der Grundzüge des Bebauungsplans. Aus diesem Grund soll ein förmliches Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - im Bereich des Ersatzneubauvorhabens an der Falkestraße eingeleitet werden.

Nach Durchführung des Teilaufhebungsverfahrens würden für den favorisierten Standort die Planersatzvorschriften des § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich - rechtliche Gültigkeit beanspruchen. Nach ersten Vorprüfungen der Fachverwaltung wäre das Ersatzneubauvorhaben, das wesentlich der öffentlichen Daseinsvorsorge dient, dann unter der Voraussetzung noch zu bestimmender naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Kontext des § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich voraussichtlich planungsrechtlich zulässig. Dabei gilt der Grundsatz, dass das geplante Bauvorhaben mit Verweis auf § 35 Abs. 5 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden muss.

Unabhängig der planungsrechtlichen Zulässigkeit wird innerhalb eines nachgelagert noch durchzuführenden konkreten Baugenehmigungsverfahrens insbesondere die umweltrechtliche (u. a. Artenschutz und Naturschutz) und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens gesondert zu prüfen sein.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vom 17.04.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 20.03.2023 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 07.05.2023, dürfen in der Sterkrader Innenstadt im Zusammenhang mit dem Sterkrader Spiel- und Sportwochenende Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen

in der Sterkrader Innenstadt in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Arnold-Rademacher-Platz, Zilianplatz, Großer Markt, Kleiner Markt, Kantstr., Bahnhofstr. 4 - 55, Steinbrinkstr. 201 - 272 und Ramgestr. 2 - 11.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 17.04.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister